# Gemeinde Münchingen

Auszug aus der Niederschrift über die Beratung(en) des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en) des Bürgermeisters

Beraten am 22: November 1939: Entschließung vom

Anwesend: Der Bürgermeister und 7 Gemeinderäte.
Reursucht. Th. Hones 1. Bgo. u. Fr. Rau Gde. Rat. Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau.

b) Beamte:

Reg. Nr.

Anbauvorschriften der Gemeinde Münchingen für das gebiet Weilemer Weg zwischen der Ditzinger- und der Weilimdorferstraße südlich von Münchingen. (Hiezu vergleiche den mit Erlass des Herrn Landrats vom 6.10.1939 genehmigten Ortsbauplan mit genehmigter Abänderung vom 25.7.1939).

Die Ortsbausatzung vom 8. Bezember 1938 wird in Erledigung des Erlassmes des Herrn Württ. Innenministers vom 22. Juli 1939 Nr. V 3657 aufgehoben.

Auf Grund von Art. 2 und 3 der Bauo. in Verbindung mit Art.11 Abs.5, Art. 36, Art. 39 Abs.1, Art.56, Art. 59 Abs.1, Art. 66 Abs.2 und Art.101 Abs.3 der Bau0., sowie auf Grund der §§ 2 u.f. der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblat I S.938) wird für das vorbezeichnete Gebiet folgende neue

### <u>Ortsbausatzung</u>

erlassen:

1.) In dem Baugebiet dürfen nur Wohngebäude und landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden. Gewerbebetriebe können zugelassen werden, soweit dies mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinigwwwwen ist.

2.) Für die Stellung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen in dem Bebauungsvorschlag vom Mai 1937 als Richtlinien.

# \$ 2.

1.) Die Gebäude müssen seitlich von der westlichen Eigentumsgrenze mindestens 1 m, von der östlichen Eigentumsgrenze mindestens 3,50 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück mindestens 4,50 m entfernt bleiben. Bestehen über die Verteilug der Abstände Zweifel, so entscheidet die Baupolizeibehörde.

2.) Mehrere Gebäude dürfen bis zu einer Gesamtlänge von 20 m zusammengebaut werden, sofern sie äusserlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten für die Berechnung der Abstände als ein Gebäude.

\$ 3.

Die Gebäude dürfen entsprechend den Einschrieben im Ortsbauplan

-Auszug für Gemeindepflege Oberant Louis wordround Reg.-Akten

Diesen Auszug beglaubigt:

Münchingen, den d.

Der Bürgermeifter:

Reg. Nr.

# Gemeinde Münchingen

Elman On

Auszug ans der Niederschrift über die Bezatung(en) des Bürgermeisters

mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en) des Bürgermeisters Beraten am 22. November 1939.
Entschließung vom 22. November 1939.
germeister und 7 Gemeinderäte.

Anwesend: Der Bürgermeister und / Gemeinderäte. Beurlaubt: 1. Bgo. Th. Hönes u. Fr. Rau Gede. Rat.

Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau.

b) Beamte:

# §. 1 (Fortsetzung).

nicht mehr als 1 Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten, wobei die Gebäudehöhe -vom natürlichen und vom fertigen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen- an keiner Stelle mehr als 4 m betragen darf.

### § 4.

Bei etwaigen Auffüllungen und Abgrabungen des Geländes sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundsticke zu berücksichtigen. Sie dürfen das Ortsbild und die Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigen.

### \$ 5.

1.) Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Netigung etwa 50 v.H. betragen soll. Für die Anordnung der Firstrichtung sind die Einzeichnungen in dem Bebauungsvorschlag vom Mai 1937 massgebend.

2.) Dachaufbauten sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Haupt-

daches nicht beeinträghtigen.

# § 6.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen, soweit nicht Holzfachwerk sichtbar gelassen werden soll. Die Verwendung von auffallenden Farben ist zu vermeiden. Für die Dachdeckung sind Ziegel (Biberschwänze oder Falzpfannen) zu verwenden.

## \$ 7.

1.) Die Einfriedigungen der Grundstücke sind für bestimmte Gebiete einheitlich nach näheren Angaben der Baupclizeibehörde zu gestalten.

2.) Soweit die Einfriedigungen nicht nach Art.100 No.4 der Bau0. genehmigungspflichtig sind, ist ihre Ausführung vor Beginn der Bauarbeiten der Baupolizeibehörde wenigstens unter Vorlage einer Handzeichnung anzuzeigen. Mit der Ausführung kann frühestens nach 14 Tagen begonnen werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist untersegt oder ausdrücklich zugelassen wird.

3.) Die Vorgäten und sonstigen unüberbaubaren Flächen an den Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten.

#### \$ 8.

Gemäss Art.110 Ab.1 Bau0. sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 4-7 in den Baugesuchsplänen sämtliche Gebäudeseiten, wewie die Geländeverhältnisse in der Umgebung der Gebäude und bis zur Strasse nebst den geplanten Veränderungen des Geländes darzustellen Ausserdem sind auf Verlangen der Baupolizei-

.1	Auszug	jür	Gemeindepflege
1	"	,,,	Oberant Lumber Abrum
			RegAkten

Diesen Auszug beglaubigt:
Münchingen, den 2. Junuar 1946.

Der Bürgermeifter:

# Gemeinde Münchingen

101.

Reg. Nr.

Auszug

ans der Niederschrift über die Beratung(en) des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten und die Entschließung(en)

des Bürgermeisters

Beraten am 22. November 1939 Entschließung vom 22. November 1939

Anwesend: Der Bürgermeister und 7 Gemeinderäte. Beurlaubt: 1.Bgo. Th. Hönes u. Fr. Rau Gde. Rat-

Außerdem anwesend: a) Beigeordnete: Gottlob Rau.

b) Beamte:

§. 1 (Fortsetzung)

behörde Übersichtsskizzen oder Lichtbilder vorzulegen, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung und die bestehende Bebauung ersichtlich ist.

1 Auszug für Gemeindepflege

1 , , Oberamt Urwurthrund

Diesen Auszug beglaubigt:

Det Bürgermaliter:

ter: